

Geo-Museum Zurholt Altenberge e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Geo-Museum Zurholt Altenberge e. V.
2. Er hat seinen Sitz in 48341 Altenberge.
3. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
4. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Gründungsvorstand des Vereins:
Vorsitzender: Dr. Hans-Georg Hettwer
Stellvertreter: Peter Krabbe
Stellvertreter: Klaus Dieter Czeranski
Stellvertreter: Ludwig Liesenkötter
7. Die Gründung des Vereins erfolgt am 01.11.2021.

Geo-Museum Zurholt Altenberge e. V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, das von dem Sammler Eugen Zurholt gegründete Museum „Gesteine, Minerale und Fossilien des Münsterlandes und dessen Klimageschichte“ zu erhalten, die begonnene Sammlung fortzuführen und das Museum inhaltlich und konzeptionell weiter zu entwickeln. Die Aufgaben Sammeln, Ausstellen und Forschen stehen gleichberechtigt neben der Vermittlung von Wissen.

Zielgruppen

Differenzierte Angebote des Museums sollen möglichst vielen unterschiedlichen Besuchergruppen Zugang zu geowissenschaftlicher Bildung ermöglichen und Schnittstellen zwischen Museum und anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen herstellen. Die Altersspanne der Zielgruppen reicht von Kindergartenkindern bis zu Erwachsenen im Erwerbsalter und Senioren. Insbesondere jungen Menschen und Familien soll im Museum Heimatkunde in einer modernen Form und Ansprache nahe gebracht werden. Hierzu wird das vorhandene Angebot, das aktuell multimediale Präsentationstechniken wie Virtuelle Realität, 3D-Modelle und themenbezogene Spiele umfasst, laufend angepasst und erweitert.

Kontaktpflege

Der Verein sucht die Aufnahme bzw. Vertiefung von Kontakten zu Kindergärten, Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Jugendfreizeiteinrichtungen, Kommunen und Vereinen. Darüber hinaus gibt der Verein Impulse für eine stärkere Einbeziehung des Museums in die regionale Tourismusförderung.

Wissensvermittlung

Wissensvermittlung findet statt in Form von Führungen, Vorträgen sowie Mit-Mach-Veranstaltungen und geologischen Exkursionen. Der Verein bietet zudem inhaltliche Anknüpfungspunkte für außerschulisches Lernen an. Er informiert über aktuelle geowissenschaftliche Themen und bezieht Stellung in der Diskussion entsprechender gesellschaftspolitischer Probleme.

Ziel

Der Verein betrachtet es als übergeordnetes Ziel, Besuchern einen modernen geowissenschaftlichen Kenntnisstand zu vermitteln, der eine der Grundlagen dafür ist, das Bewusstsein für die Verantwortung des Menschen für Natur und Umwelt zu wecken.

Geo-Museum Zurholt Altenberge e. V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens; sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von gezahlten Beiträgen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglieder des Vereins können durch schriftliche Beitrittserklärung werden:
 1. Natürliche Personen
 2. Juristische Personen
 3. andere Vereinigungen, Gruppen, Einrichtungen und Personengemeinschaften
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 1. Bei Austritt
 2. Bei Ausschluss
 3. Bei Tod
 4. Durch Streichung
4. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder beim Auflösen des Vereins eingezahlte Beiträge nicht zurück.

Geo-Museum Zurholt Altenberge e. V.

5. Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 6 Monate nach dessen Ablauf im Rückstand ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
7. Gegen den Streichungs- bzw. Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über den Ausschluss entscheidet diese mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann den Beitrag in besonderen Fällen ermäßigen oder erlassen.
3. Weitere Mittel für die Erfüllung des Vereinszweckes können durch Umlagen und Spenden aufgebracht werden.
4. Der Verein nimmt Spenden und andere Zuwendungen entgegen, die ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und gegebenenfalls in eine Stiftung gleichen Zwecks eingebracht werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Zusätzlich kann der Verein einzelne Personen als Beirat berufen

Geo-Museum Zurholt Altenberge e. V.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 1. Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 2. Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 3. Entlastung des Kassenwarts
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Entgegennahme und Bestätigung der Rechenschaftsberichte
 6. Satzungsänderungen
 7. Vereinsauflösung
2. Teilnahmeberechtigung: Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder, das heißt alle Mitglieder, Gruppen, Einrichtungen und Personengemeinschaften. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung diskutiert und beschließt die inhaltliche Arbeit des Vereins. Einmal jährlich wird eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchgeführt, zu der der Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Der Vorstand legt der Jahreshauptversammlung den Jahresabschluss schriftlich vor. Die Jahreshauptversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören. Sie sind berechtigt, jederzeit und unangemeldet die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen. Sie legen die Jahresabschlussprüfung der Jahreshauptversammlung vor.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Initiative des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Vereinsmitglieder einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim. Auf Antrag können sie offen durchgeführt werden, wenn dagegen kein Widerspruch erfolgt.
8. Für die Wahl des Vorstandes sowie die Aussprache und Abstimmung über dessen Entlastung bestimmen die Mitglieder aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.

Geo-Museum Zurholt Altenberge e. V.

9. Über Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern bekannt zu machen (schriftlich oder per E-Mail).

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier regulären Mitgliedern: Dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Einzelne Personen können als Beirat ohne Stimmberechtigung dem Vorstand angehören.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle in den Vorstand gewählten regulären Vorstandmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Der Vorstand soll mindestens einmal im Quartal zusammentreten. Die Einberufung erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden. Sie muss erfolgen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes wünscht. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden des Vorstandes gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Aufgaben des Vorstandes:
 1. Führung der laufenden Geschäfte
 2. Koordination der Vereinsarbeit: Einberufung der regelmäßigen Zusammenkünfte
 3. Vorbereitung, Erstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 4. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 5. Buchführung
 6. Erstellung des Jahresberichts
 7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich – Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.

Geo-Museum Zurholt Altenberge e. V.

§ 10 Beirat

1. Der Verein kann Personen zum beratenden Mitglied des Vorstandes wählen. Über die Berufung und Abberufung des Beirats entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Vorschlagsrecht für die Berufung als Beirat hat jedes Mitglied.
2. Die Amtszeit eines Beirats endet mit der Neuwahl des Vorstands. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Beirat aus dem Vorstand aus, kann die Mitgliederversammlung einen neuen Beirat ernennen.

§ 11 Niederschriften

1. Die in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich wiederzugeben und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind nur zulässig, soweit die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.
2. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind alle Vorstandmitglieder jeweils zwei von Ihnen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften geltend entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturfond der Gemeinde Altenberge, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Geo-Museum Zurholt Altenberge e. V.

§ 14 Satzungsänderungsvollmacht

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen Gründen zur Eintragung in das Vereinsregister und/oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung bzw. deren Aufrechterhaltung notwendig sind oder werden.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Behebung von Beanstandungen bei Anmeldungen von Satzungsänderungen zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden.
3. Die Satzungsänderungsvollmacht gilt unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen dem Wesensgehalt der Satzung nicht widersprechen.

